

Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 15. März 2002

- Art. 5 Abs.1 lit. a:* Aufführungen, Wettkämpfe, Versammlungen und andere öffentliche Veranstaltungen nicht religiöser Art. Ausgenommen sind Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, an denen nicht mehr als 500 Personen gleichzeitig teilnehmen können;
- Art. 6 Abs. 1:* Die politische Gemeinde kann Veranstaltungen bewilligen, wenn sie dem Sinn des hohen Feiertags nicht widersprechen und Erholung und Ruhe nicht unverhältnismässig stören.
- Art. 8 Abs. 1 lit. a:* von Montag bis Freitag von 06.00 bis 22.00 Uhr;
- lit. b:* am Samstag sowie am Vortag von Karfreitag, Weihnachten und Neujahr von 06.00 bis 17.00 Uhr.
- Art. 11 Abs. 2 (neu):* Das zuständige Departement kann Tankstellenshops auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr nach Anhören der politischen Gemeinde die erweiterte Ladenöffnung bis 01.00 Uhr bewilligen.